

**Absprache
über die Zusammenarbeit bei Projektmaßnahmen
im Rahmen des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung
und in klimapolitischen Fragen**

zwischen

dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und
dem Ministerium für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Vereinigten Mexikanischen
Staaten

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Vereinigten Mexikanischen Staaten

nehmen Bezug auf das Abkommen vom 25. 10. 1993 zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für soziale Entwicklung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über Zusammenarbeit im Umweltschutz,

erinnern daran, dass die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Mexikanischen Staaten Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des dazugehörigen Protokolls von Kyoto sind,

erinnern außerdem an Artikel 12 des Protokolls von Kyoto, in dem als vorrangige Zielsetzung des Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) festgelegt ist, den nicht in Annex I des UNFCCC aufgeführten Staaten, bei der nachhaltigen Entwicklung und dem letztendlichen Ziel des UNFCCC auch auch den in Annex I aufgeführten Staaten bei der Erreichung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungen und Reduktionsverpflichtungen Hilfestellung zu leisten,

betonen, dass die CDM-Projektmaßnahmen das Gastland bei der Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen sollen und dass es der Vertragspartei, die Gastland ist, obliegt, dies zu bestätigen,

berücksichtigen die verabschiedeten Beschlüsse, Leitlinien, Modalitäten und Verfahren der Konferenz der Vertragsparteien (COP) des UNFCCC und der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden COP (COP/MOP) zu Artikel 12 dieses Protokolls und des Exekutivrats des CDM,

nehmen zur Kenntnis, dass das Ministerium für Umwelt und Natürliche Ressourcen der Vereinigten Mexikanischen Staaten in der durch Präsidialabkommen vom 25. Januar 2005 eingerichteten Interministeriellen Kommission Klimawandel, die die benannte nationale Behörde (DNA) für den CDM ist, den Vorsitz führt,

unterstreichen, dass das vorliegenden MoU bezweckt, die Entwicklung und Umsetzung von CDM Projektaktivitäten zu erleichtern, genauso wie die Zusammenarbeit zu Fragen des Klimaschutzes in Übereinstimmung mit Artikel 12 des Protokolls von Kyoto,

bringen in Verfolgung der Ziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Protokolls von Kyoto ihre Absicht zum Ausdruck, in folgender Form zusammenzuarbeiten.

I. Umfang und Instrumente der Zusammenarbeit

Beide Beteiligten sind der Ansicht,

1. dass die Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache die Entwicklung und weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erleichterung der Durchführung von CDM-Projektmaßnahmen, insbesondere durch die Privatwirtschaft, sowie klimapolitische Fragen einschließen soll;
2. dass die Zusammenarbeit im Rahmen des CDM und der CDM-Projektmaßnahmen insbesondere Folgendes einschließen soll:
 - a) den Austausch von Informationen:
 - den Austausch von Informationen über die Frage der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an CDM-Projektmaßnahmen;
 - über den Austausch von Informationen über Projektmöglichkeiten, insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz, Projektfinanzierung und Finanzierungskonditionen sowie Unterstützung des Informationsflusses zu öffentlichen und privaten Einrichtungen;

- über die Bewertung von Projektmaßnahmen einschließlich Genehmigungsverfahren und Leitlinien für CDM-Projektmaßnahmen, die von den beteiligten Parteien verwendet werden;
- über Methoden und Mechanismen zur Bestimmung der emissionsbezogenen Referenzwerte und zum Nachweis der Zusätzlichkeit sowie zur Überwachung und Verifizierung von Reduktionen von Treibhausgasemissionen, die ohne die CDM-Projektmaßnahme nicht erreicht worden wären;

die Informationen über bilaterale CDM-Projektmaßnahmen sollen mit elektronischen Kommunikationsmitteln ausgetauscht werden;

- b) die Erleichterung von Projektmaßnahmen, die gemeinsam als den Anforderungen des CDM-Projektzyklus genügend bestimmt worden sind, insbesondere im Fall von Kleinprojekten. Die gemeinsam bestimmten Projektmaßnahmen sollen möglichst durch offizielle Schreiben jedes Beteiligten bestätigt werden;
 - c) die Erleichterung der Entwicklung von den benannten nationalen Behörden (DNA) vorgelegten Projektideen durch rechtzeitige Vorabprüfung, um über die Bestätigung von Projektmaßnahmen als CDM-Projekte zu entscheiden. Beide benannten nationalen Behörden (DNA) sollen der antragstellenden Einrichtung ihre Entscheidungen in schriftlicher Form mitteilen;
 - d) die Unterstützung von Projektmaßnahmen, die von beiden DNAs genehmigt worden sind, während des gesamten Projektzyklus, insbesondere vor dem Exekutivrat des CDM. Beide Beteiligten sollen ihre Ansichten über in diesem Zusammenhang vorgesehene Aktivitäten austauschen und sich gegenseitig informieren.
3. dass die Zusammenarbeit in klimapolitischen Fragen Folgendes einschließen soll:
- a) einen Informations- und Meinungs austausch über nationale Programme, in denen Politiken und Maßnahmen zur Abschwächung von Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;
 - b) einen Informations- und Meinungs austausch über die Verhandlungen im Rahmen des UNFCCC und des Protokolls von Kyoto, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nach 2012;
 - c) einen Informations- und Meinungs austausch über multinationale und internationale klimarelevante Initiativen, deren Ziel es ist, einen Beitrag zur Erreichung des Endziels des UNFCCC zu leisten, insbesondere ihren Beitrag zu den notwendigen Reduktionen der weltweiten Emissionen von Treibhausgasen.

II. Allgemeine Grundsätze, Verfahren und Strukturen der Zusammenarbeit

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit beabsichtigen beide Beteiligten,

1. den Austausch von Informationen über Unternehmensvereinbarungen, Joint Ventures und Lizenzvereinbarungen zwischen Rechtsträgern in der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit zu erleichtern;
2. regelmäßig über den Fortgang von sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache ergebenden Projektmaßnahmen und sonstigen Aktivitäten zu beraten und die zuständigen Abteilungen innerhalb der nationalen Verwaltungen und die übrigen Teilnehmer an einer Projektmaßnahme zu informieren;
3. sich nach Kräften zu bemühen, den Prozess der Entwicklung von CDM-Projektmaßnahmen zu erleichtern und zu verkürzen und insbesondere Entscheidungen über die Genehmigung validierter Projektdokumentationen (PDD) innerhalb von spätestens sechs (6) Wochen zu treffen und mitzuteilen;
4. eine bilaterale Arbeitsgruppe Klimaänderungen mit Schwerpunkt auf CDM und den unter Ziffer I.3 genannten Punkten einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll von hochrangigen Vertretern der zuständigen Ministerien geleitet werden und mindestens einmal jährlich tagen. Andere Regierungsvertreter, Experten, Vertreter von CDM-Projektmaßnahmen und andere ein berechtigtes Interesse nachweisende Personen sollen teilnehmen können, wenn beide Beteiligte zustimmen. Die Reise- und Unterkunftskosten der Tagungsteilnehmer sollen jeweils von den Beteiligten getragen werden;
5. sich unmittelbar nach der Unterzeichnung dieser Absprache gegenseitig durch Briefwechsel über die jeweils von ihnen bestimmten hochrangigen Vertreter für die Leitung der nach Ziffer II.4 eingerichteten Arbeitsgruppe und über die Ansprechpartner ihrer jeweiligen DNA zu informieren.

III. Meinungsverschiedenheiten

Beide Beteiligten beabsichtigen, Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache durch gegenseitige Konsultation beizulegen.

IV. Änderung

Beide Beteiligten sind der Ansicht, dass

1. diese Absprache jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden kann;

2. diese Absprache überarbeitet werden soll, wenn sich dies unter Berücksichtigung neuer Anforderungen aufgrund neuer COP- und COP/MOP-Beschlüsse, einer Änderung der nationalen Klimastrategie einschließlich CDM-Projektbewertungs- und Genehmigungsverfahren oder der im Zuge der Durchführung von CDM-Projekten gewonnenen Erkenntnisse als geboten erweist.

V. Dauer der Zusammenarbeit

Beide Beteiligten sind der Ansicht, dass

1. die Zusammenarbeit aufgrund dieser Absprache am Tag seiner Unterzeichnung beginnen soll;
2. die Zusammenarbeit so lange fortgesetzt werden soll, bis ein Beteiligter den anderen sechs Monate im Voraus von seinem Wunsch, die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Absprache zu beenden, schriftlich in Kenntnis setzt;
3. bereits durchgeführte oder von beiden Beteiligten genehmigte CDM-Projekte von der Beendigung dieser Absprache unberührt bleiben sollen.

Diese Absprache wird in zweifacher Ausfertigung, jeweils in spanischer, deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet.

Montreal, 08. Dezember 2005

Für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der
Bundesrepublik Deutschland

Für das Ministerium für Umwelt und Na-
türliche Ressourcen der Vereinigten
Mexikanischen Staaten

gez.: Sigmar Gabriel

gez.: Jose Luis Luege Tamargo